



STADT NIEDER-OLM

Richtlinien für die Benutzung der Ludwig-Eckes-Festhalle Nieder-Olm

- (1) Die Ludwig-Eckes-Festhalle Nieder-Olm ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nieder-Olm. Sie kann für Veranstaltungen und Feiern öffentlicher und privater Art angemietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Vermietung besteht nicht. Bei der Vergabe der Räume gilt ein Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen Vereine, ansonsten wird die Halle nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben.
- (3) Zur Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Mieter abzuschließen. Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird von der Stadt eine Miete erhoben, die in der Gebührenordnung geregelt ist (Anlage).
- (4) Die Bestuhlung (Aufbau und Rücknahme) der angemieteten Räumlichkeit ist grundsätzlich vom Mieter selbst vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit die Bestuhlung vom Vermieter vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung aufgeführt und werden dem Mieter zusätzlich auferlegt.
- (5) Bei Musikveranstaltungen ohne eine Mindestbestuhlung von 2/3 des Saales ist im Bereich des Getränkeauschanks der Hallenboden großflächig mit einem vom Mieter zu stellenden Schutzbelag abzukleben. Der Vermieter verfügt über keinen Schutzboden in der Festhalle. Der Schutzbelag muss gewährleisten, dass weder Flüssigkeiten als auch mechanische Kräfte auf den Parkettboden einwirken können (z.B. Verlegung von Tetrapack-Kartonage mit vollständiger Verklebung der Stoßkanten).
- (6) Für die Dauer der Mietzeit besteht die Verpflichtung, die angemieteten Hallenteile sorgsam und pfleglich zu behandeln, Verschmutzungen und Beschädigungen zu vermeiden und sie nach der Überlassung in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Schäden und Nutzungsbeeinträchtigungen sind der Stadt zu melden. Nach Ablauf der Überlassung erfolgt eine gemeinsame Begehung und Kontrolle der angemieteten Räumlichkeiten mit dem Mieter und dem zuständigen Hausmeister der Festhalle. Die hierbei festgestellten Mängel und die erforderliche Reinigung werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Sofern der Mieter bei der Begehung und Kontrolle der Räumlichkeiten unentschuldig fehlt, werden die festgestellten Mängel und die aufgeführte Reinigung im Abnahmeprotokoll auch ohne

Unterschrift verbindlich. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle wird von der Stadt nicht übernommen.

- (7) Die Festhalle muss bis spätestens 08.00 Uhr morgens am Folgetag entsprechend der vorgenannten Bedingungen zurückgegeben werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Stadt Nieder-Olm zugelassen werden.
- (8) Die Stadt kann Mietern, die Mängel und Schäden an der Mietsache verursachen oder die Schadensbeseitigung unterlassen, die erneute Vermietung der Halle verweigern. Gleiches gilt im Falle der Verweigerung von Schadensersatzleistungen.
- (9) Der Stadtrat Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 die vorliegenden Richtlinien sowie die Gebührenordnung beschlossen. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien und die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Nieder-Olm, 06.09.2012
gez.

Dieter Kuhl
Stadtbürgermeister

